

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Breaking News: Einigung zu Homeoffice

In den vergangenen Wochen haben die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung sowie die Bundesregierung intensiv an einem Homeoffice-Maßnahmenpaket gearbeitet. Gerade die Coronakrise hat die Bedeutung von Homeoffice in den Vordergrund gerückt und gezeigt, dass Homeoffice auch in der Zukunft ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsalltags sein wird. Am 27.1.2021 wurden die **Eckpunkte einer Einigung** veröffentlicht:

- **Freiwilligkeit** der Maßnahme, **schriftliche Vereinbarung** notwendig
- In Betrieben mit Betriebsrat soll die Möglichkeit einer **fakultativen Betriebsvereinbarung** geschaffen werden
- Die auf Homeoffice anwendbaren Teile von **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Arbeitsinspektionsgesetz** gelten unverändert. Das Arbeitsinspektorat wird jedoch **kein Zutrittsrecht** zu privaten Wohnungen erhalten. Informationsbroschüren und Leitfäden zur Arbeitsplatzgestaltung werden ausgearbeitet.
- Die jetzige für die Zeit der Corona-Krise befristete Regelung im **Unfallversicherungsrecht** wird ins Dauerrecht übernommen, damit Arbeitnehmer auch zuhause während ihrer Arbeitszeit geschützt sind.
- Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer die für die Arbeit im Homeoffice **erforderlichen digitalen Arbeitsmittel** (inkl. Datenverbindung) zur Verfügung. Stattdessen kann die Verwendung von mitarbeitereigenen Arbeitsmitteln vereinbart werden. Hierfür ist eine angemessene **(Pauschal-)Abgeltung** zu leisten.
- Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Arbeitsmitteln: Zahlungen von Arbeitgebern zur Abgeltung von Mehrkosten im Homeoffice sollen nach dem Modell der Taggelder für insgesamt **max. 300 Euro/Jahr steuerfrei** erfolgen können. Kosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar für einen Homeoffice-Arbeitsplatz sollen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung in einer Höhe bis zu 300 Euro pro Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Diese Maßnahmen sind vorerst **bis 2023 befristet**.

Die Beschlussfassung im Parlament ist noch ausständig. In den nächsten Tagen ist jedenfalls mit ausführlichen Informationen zu rechnen, die wir ehebaldigst übermitteln.

2. General-KV zu Tests und Maskentragen

Der im letzten Covid-update (22.1.) bereits kommunizierte General-Kollektivvertrag ist nun auch auf der Seite der WKÖ im Originalwortlaut abrufbar:

<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/generalkollektivvertrag-corona-test.html>

Auf dieser Seite stehen ebenso Erläuterungen zum Download bereit.

An dieser Stelle möchten wir explizit darauf hinweisen, dass es sich bei Regelungen zur Minimierung der Infektionsgefahr mit COVID-19 um allgemeine Gesundheitsschutzregelungen nach den Covid-19-Verordnungen handelt, die **nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates** fallen. Ausnahme: Im Gesundheitsbereich ist der Atemschutz als persönliche Schutzausrüstung zu qualifizieren, weshalb das Arbeitsinspektorat in dem Fall zuständig ist und auch kontrollieren kann. Bei Kontrollen in anderen Betrieben außerhalb des Gesundheitswesens kann aber das Arbeitsinspektorat eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vornehmen, die gemäß Covid-19-Maßnahmengesetz zur Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen zur Infektionskontrolle zuständig ist und auch Verwaltungsstrafen (bei Verstoß gegen hygienerechtliche Vorschriften in Höhe von 3600 Euro) verhängen kann.

Im Anhang übermitteln wir Ihnen **ergänzend** dazu einen **Zwischenbericht des Zentralen Arbeitsinspektorats** (abrufbar auf der Homepage des ZAI unter diesem [Link](#)) zur Beratungsoffensive zu Covid-19, die von Oktober bis Dezember 2020 im Rahmen von Routinebesichtigungen von Arbeitsstätten und Baustellen stattfand. Die rechtlichen Vorgaben zu Zeitpunkt des Besuches waren im Einzelfall abweichend von den jetzigen (strengerer) Hygiene- und Abstandsregelungen, trotzdem bietet der Bericht eine interessante Zusammenstellung von Erfahrungsberichten und Best Practices. Eine wichtige Erkenntnis der Inspektoren lautete, dass zwar oft sehr gute Maßnahmenpläne und Informationen der Belegschaft vorhanden waren, die Vorgaben aber in der Praxis nicht ausreichend durchgesetzt wurden (vgl. unter Punkt 2 „Ergebnisse“).

3. 2. Covid-19-Steuermaßnahmengesetz

Am 21.1.2021 wurde im Nationalrat das 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz auf den Weg gebracht sowie Wirtschaftshilfen angepasst. Neben einer Verlängerung des Härtefall-Fonds um weitere drei Monate sowie einem **Entfall der Mehrwertsteuer auf Schutzmasken bis 1.7.2021**, ist insbesondere die **Anpassung bei der Investitionsprämie** ein wichtiger Erfolg für unsere Mitglieder.

Aufgrund der aktuellen Covid-Situation kommt es bei beantragten Projekten im Rahmen der Investitionsprämie immer wieder zu Verzögerungen. Fristen können beispielsweise aufgrund verspäteter Behördengänge oftmals nicht eingehalten werden. Daher wird die **Frist für das Setzen erster Maßnahmen** (das sind etwa Bestellungen, Lieferungen oder Anzahlungen) um drei Monate von 28. Februar 2021 **bis 31. Mai 2021 verlängert**. Zudem ist beabsichtigt, über eine Richtlinienänderung auch die **Umsetzungsfristen (28.2.2022 bzw. 28.2.2024) um jeweils ein halbes Jahr nach hinten zu verschieben**. Die Änderungen sind im Factsheet anbei zusammengefasst.

4. Update des Finanzministeriums zu Konsultationsvereinbarung bezüglich Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

Das BMF hat ein Update eines Erlasses zu Konsultationsvereinbarungen mit Deutschland veröffentlicht. Die Konsultationsvereinbarung mit Deutschland dient der Klärung der Wirkungsweise bestimmter Regelungen im **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**, insbesondere im Hinblick auf die **Grenzgängerregelung** und der **Ausübung von Homeoffice**. Weiters wurde im Rahmen der Konsultationsvereinbarung Einvernehmen erzielt über die **steuerliche Behandlung von**

Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung, die aufgrund der COVID-19 Pandemie vom Arbeitgeber ausgezahlt und von staatlicher Seite erstattet werden.

Zur Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 des Abkommens in Bezug auf Tätigkeiten im Homeoffice wird Folgendes festgehalten:

Es besteht zwischen den Vertragsstaaten Einvernehmen darüber, dass ein Arbeitnehmer, der nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Tätigkeiten im Homeoffice ausübt, für den Arbeitgeber **regelmäßig keine Betriebsstätte begründet**. Dies kann sich bereits aus den allgemeinen Voraussetzungen zur Begründung einer Betriebsstätte ergeben, wenn es sich beispielsweise um bloß vorbereitende Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten handelt oder es an der Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die für das Homeoffice genutzten Räumlichkeiten fehlt. Ungeachtet dessen begründet ein Arbeitnehmer jedenfalls dann keine Betriebsstätte für den Arbeitgeber, wenn es sich um **eine nur pandemiebedingt veranlasste Homeoffice-Tätigkeit** handelt. Denn dann fehlt es bereits an dem für die Annahme einer Betriebsstätte erforderlichen Maß an Dauerhaftigkeit der Aktivität, da die Tätigkeit des Arbeitnehmers aufgrund höherer Gewalt im Homeoffice ausgeübt wird.

5. Freistellung von Risikogruppen

Die Freistellung von Personen, die Risikogruppen angehören, wurde bis zum **Ablauf des 31.3.2021 verlängert** (§ 735 Abs. 3 ASVG).

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann